

Satzung des Verbandes

Ingenieure für Kommunikation e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Ingenieure für Kommunikation e.V."
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Bonn.
- 1.3 Der Verband bildet Untergliederungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 2.1 Aufgaben des Verbandes sind:
 - 2.1.1 die rechtliche und berufliche Stellung der Ingenieure zu sichern, sie weiter zu entwickeln und sich für die Belange der Ingenieure einzusetzen,
 - 2.1.2 die ordentlichen Mitglieder in allgemeinen Berufsfragen zu vertreten,
 - 2.1.3 Fortbildung in Form von Tagungen, Publikationen usw. zu fördern und anzubieten,
 - 2.1.4 die Mitglieder fachlich und in ihrer beruflichen Tätigkeit zu beraten,
 - 2.1.5 die Zusammenarbeit mit Berufsorganisationen und Fachvereinigungen des In- und Auslands zu pflegen.
- 2.2 Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Der Verband ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband Ingenieure für Kommunikation ist der Berufsverband von technischen Fach- und Führungskräften in der Kommunikationswirtschaft.
- 3.2 Der Verband unterscheidet folgende Mitglieder:
 - 3.2.1 Ordentliche Mitglieder sind Ingenieure im Sinne der deutschen Ingenieur- und Hochschulgesetze bzw. Absolventen vergleichbarer internationaler Hochschulstudiengänge oder Hochschulabsolventen anderer vergleichbarer technischer oder natur-wissenschaftlicher Studiengänge sind,
 - 3.2.2 Jungmitglieder sind Studenten der in 3.2.1 beschriebenen Studiengänge.
 - 3.2.3 Fördernde Mitglieder, das sind
 - natürliche Personen, die nicht zu den in 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen Personen gehören
 - juristische Personen, die die Verbandsziele anerkennen und fördern.
- 3.3 Die Aufnahme ist zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Bundesvorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages durch den Verband.
„Der Mitgliedsantrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden, soweit alle erforderlichen Angaben vorliegen“ und die rechtliche Prüfung dies zulässt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.4.1 Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verband spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
 - 3.4.2 Tod.
 - 3.4.3 Erlöschen der juristischen Person.

- 3.4.4 Ausschluss. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 3.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, die Art und Weise der Beitragszahlung regelt die Geschäftsordnung des Verbandes. Die Höhe des Beitrags wird von der Bundesversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 4.2 Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Höhe und Zahlungsweise für den Mitgliedsbeitrag werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 4.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Verbandes

- 5.1 Organe des Verbandes sind:
 - 5.1.1 die Bundesversammlung,
 - 5.1.2 der Bundesvorstand,
 - 5.1.3 der Verbandsrat,
 - 5.1.4 und Organe der Untergliederungen (nach Vorgabe der Geschäftsordnung)
- 5.2 Die Aufgaben der Organe 5.1.1 bis 5.1.3 sind durch diese Satzung und zu 5.1.4 in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Bundesversammlung

- 6.1 Die Bundesversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.
- 6.2 Delegierte der Bundesversammlung sind:
 - 6.2.1 Ordentliche Delegierte. Das sind stimm- und wahlberechtigte Mitglieder, die von den Untergliederungen entsandt werden (Näheres regelt die Geschäftsordnung)
 - 6.2.2 Gastdelegierte: Sie werden vom Bundesvorstand eingeladen oder durch die Untergliederungen zusätzlich entsandt (Näheres regelt die Geschäftsordnung). Gastdelegierte haben ein Beratungsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt und haben kein aktives Wahlrecht.
 - 6.2.3 Gäste, die vom Bundesvorstand eingeladen werden, haben ein Teilnahme- und Beratungsrecht. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 6.3 Bundesversammlungen sind vom Bundesvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Delegierten schriftlich bekannt zu geben.
 - 6.3.1 Ordentliche Bundesversammlungen finden jedes dritte Jahr statt.
 - 6.3.2 Außerordentliche Bundesversammlungen sind einzuberufen, wenn der Bundesvorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrats dies auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen unter Vorlage der Tagesordnung verlangt.
- 6.4 Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Delegierten anwesend ist. Bei Ausfall eines ordentlichen Delegierten darf das Stimmrecht von einem als Nachrücker gewählten Gastdelegierten ausgeübt werden. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.
- 6.5 Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen an der Bundesversammlung mit beratender Stimme teil.
- 6.6 Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 6.7 Über die Bundesversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufgaben der Bundesversammlung

- 7.1 Die Bundesversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit dies nicht anderen Organen übertragen worden ist.
- 7.2 Die Bundesversammlung beschließt insbesondere über:
 - 7.2.1 die Richtlinien der Verbandsarbeit,

- 7.2.2 den Geschäftsbericht des Bundesvorstandes,
- 7.2.3 den Kassenbericht,
- 7.2.4 den Kassenprüfbericht,
- 7.2.5 die Entlastung des Bundesvorstandes,
- 7.2.6 Satzungsänderungen,
- 7.2.7 die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ausgenommen die Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder,
- 7.2.8 die Entschädigungsregelung des Verbandes, ausgenommen Entschädigungshöchstsätze für Reisekosten und Sitzungsgelder,
- 7.2.9 Anträge.
- 7.3 Die Bundesversammlung wählt den Bundesvorstand und die Kassenprüfer.

§ 8 Bundesvorstand

- 8.1 Den Bundesvorstand bilden der Bundesvorsitzende, bis zu zwei stellvertretende Bundesvorsitzende, der Bundesschatzmeister und bis zu fünf weitere Bundesvorstandsmitglieder. Bundesvorsitzende, stellvertretender Bundesvorsitzender und Schatzmeister bilden das Präsidium.
- 8.2 Zu Bundesvorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden.
- 8.3 Der Bundesvorstand wird auf jeder ordentlichen Bundesversammlung gewählt.
- 8.4 Das Amt eines Mitgliedes im Bundesvorstand erlischt
 - 8.4.1 mit Ablauf der Amtszeit,
 - 8.4.2 durch Beendigung der Mitgliedschaft,
 - 8.4.3 durch Rücktritt.
- 8.5 Beenden einzelne Vorstandsmitglieder die Amtszeit vorzeitig, wählt der Verbandsrat die Nachfolger. Konnte eine Position im Bundesvorstand bei der Bundesversammlung nicht besetzt werden, wählt der Verbandsrat dieses Mitglied nach. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Bundesversammlung.

§ 9 Aufgaben des Bundesvorstandes

- 9.1 Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - 9.1.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes gemäß § 26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam.
 - 9.1.2 Durchführen der Beschlüsse der Bundesversammlung.
 - 9.1.3 Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichts für das gesamte Verbandsvermögen.
 - 9.1.4 Aufstellen des Haushaltsplans.
 - 9.1.5 Einberufen und Durchführen von Versammlungen und Tagungen der Verbandsorgane nach 5.1.1 bis 5.1.3.
 - 9.1.6 Einsetzen und Abberufen von Hauptausschüssen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Sonderbeauftragten und Beschäftigten der Geschäftsstelle.
 - 9.1.7 Gestalten der Verbandsinformationen.
- 9.2 Veröffentlichungen obliegen dem Bundesvorstand oder den von ihm beauftragten Gremien oder Personen.
- 9.3 Der Bundesvorstand hat zu veranlassen, dass die Kassenprüfer ihren Prüfbericht der Bundesversammlung vorlegen.

§ 10 Verbandsrat

- 10.1 Den Verbandsrat bilden die Vorsitzenden der Untergliederungen. Sie können durch ein beauftragtes Mitglied der Untergliederung vertreten werden.
- 10.2 Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter. Die Wahlen finden zum Zeitpunkt jeder ordentlichen Bundesversammlung statt.

- 10.3 Der Verbandsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Bundesvorstand zusammen. Diese Tagungen werden vom Bundesvorstand einberufen und von einem Vorsitzenden des Bundesvorstandes geleitet.
- 10.4 Der Verbandsrat führt eigene Sitzungen durch, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verbandsrats dies fordert. Diese Sitzungen werden von dem Verbandsratsvorsitzenden geleitet.
- 10.5 Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 10.6 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Verbandsrats

- 11.1 Der Verbandsrat
 - 11.1.1 hat auf die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung und auf die Einhaltung der Satzung zu achten,
 - 11.1.2 unterstützt und berät den Bundesvorstand in der Verbandsarbeit.
- 11.2 Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:
 - 11.2.1 das Bestellen der Rechnungsprüfer,
 - 11.2.2 den Erfahrungsaustausch über die Arbeit in den Untergliederungen,
 - 11.2.3 Beschlüsse zur Rahmengesäftsordnung der Untergliederungen,
 - 11.2.4 die Nachwahlen zum Bundesvorstand.
- 11.3 Der Verbandsrat entscheidet über Berufungen im Ausschlussverfahren.

§ 12 Gemeinsame Aufgaben von Bundesvorstand und Verbandsrat

- 12.1 Bundesvorstand und Verbandsrat befinden insbesondere über:
 - 12.1.1 Einzelmaßnahmen innerhalb der von der Bundesversammlung gegebenen Richtlinien der Verbandsarbeit,
 - 12.1.2 dringende grundsätzliche Berufsfragen,
 - 12.1.3 den Haushalt des Verbandes,
 - 12.1.4 die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - 12.1.5 die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - 12.1.6 den Ort der Bundesversammlungen,
 - 12.1.7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 12.2 Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 12.3 Der Bundesvorstand kann in gemeinsamer Beratung mit dem Verbandsrat Umformulierungen von Satzungsänderungen, die durch das Registergericht und/oder das Finanzamt gefordert werden, vollziehen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Informationen

Der Verband stellt seinen Mitgliedern unentgeltlich Informationen zur Verfügung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- 15.1 Eine Auflösung muss von mindestens drei Viertel der Mitglieder des gemeinsamen Gremiums Bundesvorstand und Verbandsrat beantragt werden.
- 15.2 Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundesversammlung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- 15.3 Etwa fehlende Vorstandsmitglieder können auf der die Auflösung beschließenden Versammlung durch Nachwahl ernannt werden.

- 15.4 Der Vermögensüberschuss wird dem Betreuungswerk der Deutschen Bundespost oder dessen Rechtsnachfolger zugeführt. Jede Zuweisung von Vermögensteilen des Verbandes an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von den Bundesversammlungen in Potsdam am 19.09.2008 und in Erfurt am 17.09.2011 beschlossen worden. Sie ersetzt die Fassung der Bundesversammlung in Dortmund vom 16.09.2005.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 23.03.2012 unter der Nummer 7231 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.